

EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG
EV.-REF. KIRCHGEMEINDE DÄGERLEN

Sonntag, 29. September 2019, Kirche Dägerlen

11.15 Uhr im Anschluss an den Gottesdienst

T R A K T A N D E N

1. Wahl von zwei Stimmzählern
2. Errichten einer gemeindeeigenen Pfarrstelle von 5%
3. Mitteilungen sowie Beantwortung von allfälligen schriftlichen Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Weisung zu Traktandum 2

Mit der Reduktion der Gemeindepfarrstelle in Dägerlen per Januar 2012 von 80% auf 70% und mit dem Pfarrwechsel per Juli 2018 von 70% auf 60% ist das Pfarramt in Anbetracht der wachsenden Arbeit an die Grenzen des Machbaren gestossen. Ab der Amtsperiode 2020-2024 steht nun eine weitere Reduktion von 60% auf 50% an.

Die Kirchenpflege hat daher beim Kirchenrat ein Gesuch um zusätzliche 15% für die Amtsperiode 2020-2024 eingereicht. Im Gesuch mussten Eigenleistungen der Kirchgemeinde ausgewiesen werden. In Absprache mit dem Förderverein für die reformierte Kirche Dägerlen wurde im Gesuch als Eigenleistung eine Finanzierung von zusätzlichen 5% durch Mittel aus dem Förderverein aufgeführt.

Das Gesuch um zusätzliche 15 Pfarrstellenprozent wurde inzwischen vom Kirchenrat bewilligt. Für die 5%, welche aus Mitteln des Fördervereins finanziert werden, muss eine gemeindeeigene Pfarrstelle errichtet werden, welche von der Kirchgemeindeversammlung zu bewilligen ist. Aufgrund der Sammelergebnisse seit Bestehen des Fördervereins kann davon ausgegangen werden, dass die Finanzierung von 5 Pfarrstellenprozent durch den Förderverein möglich ist und der Kirchgemeinde keine Mehrkosten entstehen.

Die Kirchenpflege beantragt der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung von 29. September 2019 der Errichtung einer gemeindeeigenen Pfarrstelle von 5%, befristet auf die Amtsdauer 2020-2024, zuzustimmen.

Alle Stimmberechtigten sind eingeladen, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen. Die Weisung liegt ab Freitag, 13. September 2019, in der Gemeindeganzlei Dägerlen zur Einsicht auf und wird zudem auf der Homepage www.daegerlen.ch aufgeschaltet.

Allfällige Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet und unterzeichnet beim zuständigen Präsidenten einzureichen.